6. Kreisverordnung vom 20.06.2018 zur Änderung der "Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22.10.1970"

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22.10.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 262), zuletzt geändert durch die 5. Kreisverordnung vom 25.03.2015 (Amtliche Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 24.04.2015), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Vor Buchstabe b) wird folgender Satz angefügt:

"Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind außerdem von der Flur 1 der Gemarkung Rethwischdorf:

- die Flurstücke 61/37, 61/38, 61/44 und
- der wie folgt begrenzte östliche Teil des Flurstücks 61/48: Ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 61/45 90 m nach Norden, von dort auf den westlichen Eckpunkt des Flurstücks 61/44."

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land in 23843 Bad Oldesloe niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 20.06.2018

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz Landrat